

ASV-Abrechnung über die KVBW

Wichtiges auf einen Blick

Wer?

Jeder ASV-berechtigte Arzt (beim e-LA und der ASV-Serviceestelle gemeldeter Teilnehmer eines bestätigten ASV-Teams) unter der eigenen Betriebsstättennummer.

Wo?

- Abrechnung über die KV, innerhalb der regulären Quartalsabrechnung
- Vorher ist sicherzustellen, dass bei der ASV-Serviceestelle die Abrechnung über die KVBW eingetragen wurde (IK 208023561 eintragen lassen)
- Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Was?

- Gesicherte Diagnosen laut ASV-Richtlinie (keine Nachsorgen)
- EBM-Leistungen laut ASV-Richtlinie (Appendix, Abschnitt 1), abhängig von Fachrichtung
- Leistungen, die noch nicht im EBM stehen (Appendix, Abschnitt 2), abhängig von Fachrichtung

Wie?

- Versichertenkarte einlesen und Behandlungsschein/Überweisungsschein anlegen
- Kennzeichnung der ASV-Behandlung durch
 - PVS-Lösung mit Angabe der Teamnummer sowie LANR je Gebührennummer oder
 - KVBW-Lösung mit Pseudo-Ziffer 99990 je ASV-Schein
- Laborleistungen aus EBM Kapitel 32.3 i.d.R nur durch Laborarzt
- Sachkosten: entsprechend GKV-Abrechnung (Originalrechnung einreichen)
- Nicht-EBM-Leistungen, die laut ASV-Richtlinie im Appendix, Abschnitt 2 aufgeführt sind, sind gesondert zu codieren.
- ASV-Abrechnungserklärung ist von den ASV-abrechnenden Leistungserbringern zu unterschreiben und quartalsweise einreichen
- Abgabetermin laut Rundschreiben berücksichtigen, keine Terminverlängerung möglich

Außerdem:

- Formulare: entsprechend GKV, aber besonderes Rezept
- Vergütung: ohne Budgetierung

Weitere Informationen:

- ASV-Richtlinie gesamt und je Krankheitsbild
- Homepage KVBW, Merkblatt ASV-Abrechnung von A-Z: www.kvbawue.de/pdf2622
- Homepage KBV, ASV-Themenblock: www.kbv.de/praxis/patientenversorgung/asv

Ansprechpartner: ASV-Hotline per E-Mail an asv-hotline@kvbawue.de